

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 11/12/2009
– Schule –

Kiel, den 14. Dezember 2009

ISSN 0945-2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 11/12
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88 - 58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31 / 6 60 64 - 0, Fax 04 31 / 6 60 64 - 24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

3,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 331 Kompetenzzentren Begabtenförderung Sekundarstufe I/II
- 332 Enrichment-Programm 2010/11 für besonders begabte
Schüler und Schülerinnen
- 332 JuniorAkademie St. Peter-Ording 2010 für Schleswig-Hol-
stein und Hamburg
- 333 Ausschreibung 9. Helgoland-Staffel-Marathon
- 334 COMENIUS im Programm für lebenslanges Lernen – An-
tragstermine 2010
- 335 Bildungsprojekt „fit für die wirtschaft“
- 335 Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und -assisten-
ten an Schulen in Schleswig-Holstein

Schulverwaltung

- 336 **Verordnung zur Änderung der Schulartverordnungen
Vom 10. Dezember 2009**
- 341 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über Grundschulen
Vom 9. Dezember 2009**
- 341 Lehrpläne für die Berufsschule

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 342 Praxishandbuch Schuldatenschutz
- 342 Genehmigung von Nebentätigkeit/Nachhilfeunterricht
- 342 Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funk-
tion nach § 5 LBG/Verfahren zur Entscheidung über die
endgültige Übertragung auf Lebenszeit
- 344 Stellenausschreibungen

Kompetenzzentren Begabtenförderung Sekundarstufe I/II

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23. November 2009 – III 338 Z

Zum Schulhalbjahr 2009/10 können sich allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I/II für ein ein- oder zweijähriges Projekt des MBK zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen bewerben. Ziel des Projektes ist es, ein transferfähiges Konzept zur Begabtenförderung in das Schulprogramm und die Unterrichtspraxis zu integrieren.

Ab Februar 2010 werden die Schulen ein halbes Jahr bei der Entwicklung des Konzeptes zur Begabtenförderung unterstützt. Im Schuljahr 2010/11 sollen die Konzeptideen in der Unterrichtspraxis erprobt und gemeinsam ausgewertet werden.

Die halbjährige Konzeptentwicklungsphase wird begleitet durch zwei Qualifizierungsangebote:

1. Fünf ganztägige Module für jeweils zwei Lehrkräfte eines Kollegiums, in denen Kompetenzen zu relevanten Themenschwerpunkten erworben werden können:
 - 1: Besondere Begabungen im Unterricht erkennen
 - 2: Fördermaßnahmen – Erfahrungen und Beispiele aus der Praxis
 - 3: Verschiedenheit nutzen – Lernstrategien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen an Fachbeispielen erproben
 - 4: Individuelle Förderstrategien für minderleistende Schülerinnen und Schüler
 - 5: Beratungsgespräche mit Schülerinnen, Schülern, Eltern und Kollegen führen – Konfliktsituationen konstruktiv lösen.
2. Vier halbtägige Module für mindestens zwei Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 9, die eine Qualifizierung als Schülerpate erhalten:
 - Modul 1: Hochbegabt sein – Lust oder Last?
 - Modul 2: Lernstrategien für schnelle Denker
 - Modul 3: Konflikte mit Mitschülern schlichten
 - Modul 4: Gespräche mit Lehrkräften führen.
 Die Betreuung der Schülerpaten geschieht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind (DGhK, Regionalverein Schleswig-Holstein).

Teilnehmende Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler erhalten Literatur und Material zu den Themenschwerpunkten vom MBK.

Das schulinterne Konzept zur Begabtenförderung soll von den teilnehmenden Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie einer schulinternen Projektleitung, die dem Schulleitungsteam angehören sollte, gemeinsam entwickelt und am Ende des ersten Halbjahres (also am Ende des Schuljahres 2009/10) durch einen Beschluss der Schulkonferenz verankert werden.

Die ab Schuljahresbeginn 2010/11 folgende einjährige Praxisphase wird unterstützt durch zwei Netz-

werktreffen pro Halbjahr für die an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmenden Lehrkräfte und zwei Netzwerktreffen für die Schülerinnen und Schüler.

Zwei zusätzliche Fortbildungsangebote für das gesamte Kollegium sollen dazu beitragen, das schuleigene Konzept zur Begabtenförderung in der Unterrichtspraxis zu verankern. Themenschwerpunkte könnten sein: Umgang mit Heterogenität - Verschiedenheit nutzen/Differenzierende Aufgaben entwickeln – unterschiedliche Verstehenswege anlegen/Arbeitsformen differenzieren – kooperatives Lernen anleiten.

Darüber hinaus können schulspezifische Unterstützungsangebote in Absprache mit der schulischen Projektleitung und dem MBK getroffen werden.

Insgesamt können an dem Projekt zehn Schulen des Landes Schleswig-Holstein teilnehmen.

Schulen, die ausgewählt werden, erhalten neben den Qualifizierungsangeboten finanzielle Mittel (maximal 5.000 Euro pro Schule), die gezielt im Rahmen der Begabtenförderung investiert werden müssen. Durch das MBK wird zudem eine „Schatzkiste – Begabtenförderung“ mit Literatur und Unterrichtsmaterialien bereitgestellt.

Für die Teilnahme an den Modulen erhalten die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung des Ministeriums für Bildung und Kultur.

Die Unterstützung (finanzielle Mittel und/oder die Gewährung von zwei Ausgleichsstunden für Lehrkräfte) an den Schulen nach Abschluss der Maßnahme durch das MBK geschieht auf der Grundlage der im schulinternen Konzept ausgewiesenen Aufgaben (z.B. Multiplikatorentätigkeiten) und der Zertifizierung als „Kompetenzzentrum Begabtenförderung Sekundarstufe I/II“ des jeweiligen Standortes durch das MBK.

Weitere Informationen zum Projekt bietet die Informationsveranstaltung des MBK zur Begabtenförderung am 11. Januar 2010 (Informationsangebot 2/11 – Vorstellung des Schulprojektes Begabtenförderung Sekundarstufe I/II) in der Sparkassenakademie, Faluner Weg 2, 24109 Kiel, 14.00–18.00 Uhr. Die Anmeldungen sind möglich über das Online – Buchungssystem des IQSH, Veranstaltungsnummer BFF 0002.

Eine vertiefende Projektbeschreibung sowie die Aufnahmekriterien finden Sie im Bildungsportal: Suchwort: Begabtenförderung in Schleswig-Holstein > Kompetenzzentren Begabtenförderung - Sekundarstufe I/II.

Anträge in Form eines Motivationsschreibens der Schule und der teilnehmenden Personen zur Aufnahme in das Projekt „Kompetenzzentren Begabtenförderung – Sekundarstufe I/II“ richten Sie bitte bis zum 22. Januar 2010 an das Ministerium für Bildung und Kultur, zu Händen Andrea Schönberg, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel.

Enrichment-Programm 2010/11 für besonders begabte Schüler und Schülerinnen

Bekanntmachung des Ministerium für Bildung und Kultur vom 19. November 2009 – III 338

Im Enrichment-Programm schließen sich mehrere Schulen zusammen und bilden einen Verbund, in dem sie Enrichment-Kurse anbieten. Enrichment-Kurse sind besondere Lernangebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler.

Über das Projekt wird ausführlich auf der Homepage www.enrichment.schleswig-holstein.de informiert. Für das Enrichment-Programm gelten die dort unter „Informationen“ formulierten Bedingungen. Diese Homepage ist gleichzeitig die Organisationsplattform des Enrichment-Programms.

Die Ausschreibungsbedingungen sowohl für bestehende als auch für zu gründenden Verbünde sowie die Projektleitungen sind im NBl. 10/2008 formuliert und gelten weiterhin.

Ausgleichsstunden 2010/11:

Die Projektleitung eines Enrichment-Verbundes erhält Ausgleichsstunden in Abhängigkeit von der Anzahl der Kurse je Verbund:

5 bis 14 Kurse = 1 Stunde,
15 bis 29 Kurse = 2 Stunden,
≥ 30 Kurse = 3 Stunden.

Darüber hinaus können Schulen, an denen Lehrerinnen und Lehrer Enrichment-Kurse anbieten (so genannte Stützpunktschulen), bis zu zwei Ausgleichsstunden je Stützpunktschule für Kursunterricht erhalten.

Anträge für 2010/11:

Der Antrag neuer Kooperationsverbünde muss Auskunft geben über die Konzeption des Enrichment-Programms in dem Kooperationsverbund und die beteiligten Stützpunktschulen. Vor allem müssen die vorgesehene Projektleiterin oder der vorgesehene Projektleiter und der geplante Umfang des Kursangebotes im Schuljahr 2010/11 benannt werden.

Für bestehende und neue Verbünde gilt: Die Schulen eines Verbundes vergeben die Aufgabe der Projektleiterin / des Projektleiters in eigener Verantwortung. Alle Schulen, die als Stützpunktschulen in einem Enrichmentverbund aktiv sind oder werden wollen, reichen ihren Antrag auf Ausgleichsstunden für eine Projektleitung bzw. für Lehrkräfte, die Enrichmentkurse anbieten, bitte schriftlich bis zum 31. Januar 2010 ein. Im Antrag muss die Lehrkraft, die die Ausgleichsstunde bekommen soll, namentlich genannt werden.

Die Anträge richten Sie bitte fristgemäß an das MBK, Jochen Frese (III 338), Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel, Fax 0431 988-2548, E-Mail: jochen.frese@mbk.landsh.de.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Tel. 0431 988-2409 oder per E-Mail.

JuniorAkademie St. Peter-Ording 2010 für Schleswig-Holstein und Hamburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. November 2009 – III 338

Bei den Deutschen JuniorAkademien handelt es sich um ein länderbezogenes, außerschulisches Programm für begabte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I. Sie finden in den jeweiligen Sommerferien in verschiedenen Bundesländern statt. Das Konzept der Deutschen JuniorAkademien wurde in Anlehnung an die Deutsche SchülerAkademie entwickelt.

Die Akademien bieten den Schülerinnen und Schülern eine intellektuelle und soziale Herausforderung, die ihnen neue, weit reichende Erfahrungen vermittelt. Die Deutschen JuniorAkademien führen in grundlegende Methoden der jeweiligen Fachdisziplin ein und regen zum interdisziplinären Denken und Arbeiten an. Sie ermöglichen die Begegnung mit Gleichaltrigen, die ebenso besondere Fähigkeiten und Interessen in unterschiedlichsten Bereichen besitzen. So lernen die Teilnehmenden andere, neue Denkansätze kennen, blicken über den Horizont der bisherigen Lebens- und Erfahrungswelt hinaus und werden an die Grenzen ihrer Leistungskraft herangeführt.

Die JuniorAkademie St. Peter-Ording 2010 wird von der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind – Regionalverein Schleswig-Holstein e.V. geleitet und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und der Beratungsstelle besondere Begabungen in der Behörde für Schule und Berufsbildung organisiert. Sie findet statt vom 10. bis 24. Juli 2010 am Campus Nordsee (Nordsee-Internat St. Peter-Ording), wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer 14 Tage leben und lernen werden.

Es werden acht Kurse für insgesamt 96 Schülerinnen und Schüler (60 aus Schleswig-Holstein und 36 aus Hamburg) der Jahrgangsstufen 8 bis 10 (Stichdatum 31. Januar 2010) angeboten. Geplant sind bislang die Bereiche journalistisches Schreiben, Ökologie und Ökonomie, Linguistik, Mathematik, Physik, Umwelt und Lebensmittel, Geologie und Biologie sowie Theaterwissenschaft und Darstellendes Spiel. Die fachliche Arbeit in den Kursen wird durch weitere kursübergreifende Angebote (z.B. Musik, Sport, Exkursionen, Vorträge) ergänzt.

Näheres zum Kursprogramm und zur Anmeldung finden Sie ab Anfang Januar im Internet unter der Adresse <http://www.dghk-sh.info> oder www.bildung.schleswig-holstein.de/Begabtenförderung.

Zugang zur Akademie haben Schülerinnen und Schüler der genannten Jahrgangsstufen, die eine weit überdurchschnittliche intellektuelle Befähigung sowie eine ausgeprägte Leistungsmotivation und besondere Anstrengungsbereitschaft bereits gezeigt und unter Beweis gestellt haben.

Die besondere Befähigung und Motivation muss durch die Empfehlung einer Lehrkraft oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben nachgewiesen werden. Es sollten für die Empfehlung vor allem auch solche Jugendliche ins Auge gefasst werden, die vielleicht keine hervorragenden Schulleistungen erbringen, aber offensichtlich über breite intellektuelle Fähigkeiten verfügen. Auch ist solchen Jugendlichen

der Vorzug zu geben, die sich ihre Leistungen nicht hart erarbeiten müssen und die sich auch außerhalb der Schule vielfältig engagieren. Es ist sinnvoll und bewährt, die Empfehlung mit der/dem betreffenden Jugendlichen abzusprechen. Die Empfehlung soll nicht auf ein spezielles Thema bezogen sein, sondern die allgemeine Eignung definieren.

Jede Schule kann eine Empfehlung einreichen. Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten Jahr beworben haben, aber nicht angenommen werden konnten, werden automatisch in das neue Bewerbungsverfahren einbezogen. Für diese muss keine neue Empfehlung der Schule ausgestellt werden.

Termine:

- Empfehlung durch die Schulen an das MBK bis zum 5. März 2010 (Formular unter www.bildung.schleswig-holstein.de/Begabtenförderung),
- Versand des Programms und der Bewerbungsunterlagen durch das MBK direkt an die Schülerinnen und Schüler bis 12. März 2010,
- Bewerbung der Schülerinnen und Schüler bis zum 1. April 2010 an das MBK,
- Zusage bis Ende April 2010,
- verbindliches Vorbereitungstreffen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Kursleiter am 29. Mai 2010 im Nordsee-Gymnasium St. Peter,
- Durchführung der JuniorAkademie vom 10. bis 24. Juli 2010

Die Gesamtkosten pro Akademieplatz belaufen sich auf etwa 1.200 Euro, die zum überwiegenden Teil von Sponsoren getragen werden. Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 370 Euro erwartet, die etwa den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entspricht. Die Kosten der Fahrt zwischen Wohnort und Akademie sind selbst zu tragen.

Wenn die Einkommensverhältnisse der Familie eine Eigenleistung nicht oder nicht in voller Höhe zulassen, kann der Betrag reduziert werden. Ein entsprechender Antrag ist erst nach Erhalt der Teilnahmezusage zu stellen. Die Bewerberinnen und Bewerber gehen mit ihrem Teilnahmeantrag keinerlei Verpflichtungen ein.

Empfehlungsformular sowie Bewerbung bitte senden an: Ministerium für Bildung und Kultur – zu Händen Jochen Frese (III 338), Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel

Weitere Auskünfte:

Ministerium für Bildung und Kultur, Jochen Frese,
Tel. 0431 988–2409 oder E-Mail: jochen.frese@mbk.landsh.de
oder
DGhK e.V., Silke Thon, Tel. 0431 686372 oder E-Mail: thon@dghk-sh.info

Ausschreibung 9. Helgoland-Staffel-Marathon

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. November 2009 – III 20 – 383.9-1

Am 4. (Anreise) und 5. Juni 2010 findet der 9. Helgoland-Staffel-Marathon für Schulmannschaften statt.

Die 48 zur Verfügung stehenden Plätze werden über Kreisausscheidungen vergeben. Die Kreisausscheidungen werden jeweils von den Kreisschulsportbeauftragten ausgeschrieben. Sie finden nur bei Teilnahme von mindestens drei Schulmannschaften pro Kreis (Nordschleswig zwei Mannschaften) statt. Kreise können gemeinsame Veranstaltungen mit getrennter Wertung durchführen. Auf Kreisebene können mehrere Mannschaften einer Schule starten; für die Finalveranstaltung auf Helgoland ist nur eine Mannschaft pro Schule startberechtigt.

Zu einer Mannschaft gehören drei Schülerinnen und drei Schüler der Jahrgänge 1997 und jünger, eine Lehrkraft der Schule und ein Elternteil.

Für reine Grundschulmannschaften findet im Finale eine getrennte Wertung statt; deshalb sind sie bereits bei der Meldung als solche mit „GS“ zu kennzeichnen.

Die Wechselreihenfolge ist wie folgt festgelegt: 1 (Junge 1) – 3 (Lehrkraft) – 5 (Junge 3) – 7 (Mädchen 2) und 2 (Junge 2) – 4 (Mädchen 1) – 6 (Elternteil) – 8 (Mädchen 3). Die Zeiten werden addiert.

Die Strecke auf Helgoland von 5,3 km für jede Läuferin/jeden Läufer ist recht anspruchsvoll (Steigung, Wind); daher richtet sich der Wettbewerb nur an trainierte Läuferinnen und Läufer.

Die Kreisschulsportbeauftragten melden bis 10. Mai 2010 die vollständigen Ergebnisse ihrer Ausscheidungen an das MBK, III 206.

Qualifikationsmodus: Von den 48 Plätzen erhalten die Kreise bei einer Beteiligung von drei bis fünf Mannschaften einen Platz, für je angefangene fünf weitere Mannschaften einen zusätzlichen Platz, bis höchstens 48 Plätze vergeben sind. Wird diese Zahl nicht genau erreicht, werden die noch freien Plätze an die Kreise mit den höchsten Teilnehmerzahlen vergeben. Bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.

Qualifiziert sind bei einem zustehenden Platz die siegreiche Mannschaft, bei zwei Plätzen die siegreiche Mannschaft und die beste reine Grundschulmannschaft, sofern mindestens zwei solche am Start sind, bei drei Plätzen die Mannschaften der beiden ersten Plätze und die zweitschnellste Mannschaft aus der teilnehmerstärkeren Gruppe (eine Gruppe sind Grundschulen und die zweite Gruppe sind weiterführende Schulen). Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

Den 4. Startplatz erhält die zweitschnellste Mannschaft der teilnehmerschwächeren Gruppe, sofern dem Kreis/der kreisfreien Stadt ein vierter Startplatz zusteht.

Steht dem Kreis/der kreisfreien Stadt ein fünfter Startplatz zu, sind die dann folgenden zeitschnellsten Mannschaften zu berücksichtigen.

Die Benachrichtigung aller qualifizierten Mannschaften mit weiteren Hinweisen erfolgt unmittelbar nach Eingang aller Kreisergebnisse im MBK.

Der Teilnehmerbeitrag für die Finalveranstaltung auf Helgoland beträgt 100 Euro pro Mannschaft.

COMENIUS im Programm für lebenslanges Lernen – Antragstermine 2010

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12. November 2009 – III 337

COMENIUS ist eine von vier Säulen des Programms für lebenslanges Lernen (2007–2013) und unterstützt die Mobilität von Schülern, Lehramtsstudierenden und Lehrkräften, fördert das Erlernen moderner Fremdsprachen und ermöglicht innovative Wege der Zusammenarbeit und Partnerschaft schulischer Einrichtungen in Europa.

COMENIUS richtet sich an vorschulische Einrichtungen und Schulen bis zum Ende des Sekundarbereichs II sowie an Einrichtungen und Organisationen der Schulverwaltung und der Lehreraus- und -fortbildung.

COMENIUS-Schulpartnerschaften

Es wird zwischen zwei Typen von COMENIUS-Schulpartnerschaften unterschieden:

- Multilaterale Schulpartnerschaften, an denen mindestens drei Schulen aus drei verschiedenen Teilnehmerstaaten beteiligt sind. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit kann wahlweise auf Schüleraktivitäten oder auf dem Gedankenaustausch auf Ebene des Kollegiums zu didaktisch-pädagogischen Fragestellungen oder Fragen des Schulmanagements liegen.
- Bilaterale Schulpartnerschaften: Zusammenarbeit von zwei Schulen aus Teilnehmerstaaten mit unterschiedlichen Sprachen zur Förderung des Fremdsprachenlernens. Die zweijährige Partnerschaft beinhaltet einen mindestens zehntägigen themenbezogenen Besuch einer Gruppe von mindestens zehn Schülerinnen, Schülern und Begleitlehrkräften bei der Partnerschule sowie einen entsprechenden Gegenbesuch der Partneereinrichtung. Das Mindestalter der Schüler zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts liegt bei zwölf Jahren.

Alle Schulpartnerschaften – egal ob multilateral oder bilateral – dauern zwei Jahre. Der Vertrag gilt für die gesamte zweijährige Laufzeit der COMENIUS-Schulpartnerschaft. Der Antrag ist für die zweijährige Dauer der Partnerschaft zu konzipieren und muss spätestens am 19. Februar 2010 beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (Anschrift siehe unten) vorliegen.

COMENIUS-Regio

Diese neue Aktion im Rahmen von COMENIUS wird ab 2009 durchgeführt mit dem Ziel, die europäische Zusammenarbeit im schulischen Bereich auf der Ebene von Regionen und Gemeinden zu fördern. Dabei können regionale Netzwerke von Schulbehörden, Verwaltungen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, Schulen und weiteren Institutionen Partnerschaften mit entsprechenden Einrichtungen in anderen europäischen Regionen eingehen. Zunächst sind nur bilaterale Partnerschaften zwischen Regionen in zwei verschiedenen Staaten möglich. Dabei kann es sich um benachbarte Grenzregionen oder auch um räumlich weit entfernte Gebiete handeln. Die Partnerschaft bezieht sich auf Themen von gemeinsamem Interesse und den

Austausch von Erfahrungen und zielt ab auf die Entwicklung nachhaltiger Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regionen. Die Förderdauer beträgt zwei Jahre. Der Antrag muss spätestens am 19. Februar 2010 beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (Anschrift siehe unten) vorliegen.

COMENIUS-Assistenzzeiten

Ausländische COMENIUS-Assistenzkräfte aus den am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmenden Staaten verbringen drei bis maximal zehn Monate an der Gasteinrichtung und unterstützen als angehende Lehrkräfte den Unterricht an ihrer Gastschule oder vorschulischen Einrichtung. Rund zwei Drittel der Assistenzkräfte kommen aus Herkunftsländern mit weniger stark verbreiteten Sprachen in Europa. Einrichtungen, die bereit sind, Assistenzkräfte aufzunehmen, deren Muttersprache nicht zu den klassischen Schulsprachen gehört, haben eine größere Chance, berücksichtigt zu werden. Anträge auf Aufnahme einer Assistenzkraft müssen bis zum 29. Januar 2010 beim Pädagogischen Austauschdienst (Anschrift siehe unten) vorliegen.

COMENIUS-Lehrerfortbildung

Lehrkräfte aller Fächer, Schularten und Schulformen (inklusive Vorschulbereich, Förderschulen und Schulen der beruflichen Bildung), Lehreraus-/fortbilder, Schulleiter, Schulverwaltungsfachleute sowie pädagogisches Fachpersonal können an den folgenden Maßnahmen teilnehmen und erhalten Zuschüsse zu den Reise- und Aufenthalts- sowie ggf. Kurskosten: Fortbildungskurse, Praktika/Work-shadowing/Hospitationen in einer Schule oder in einer schulbezogenen Einrichtung (z.B. Behörde), Teilnahme an Konferenzen/Seminaren, die von einem europäischen Netzwerk oder Verband organisiert werden, Fortbildungskurse für Fremdsprachenlehrer (Methodik/Didaktik) und reine Sprachkurse nur für Lehrkräfte, die Sachfächer in einer Fremdsprache unterrichten, sich zu Fremdsprachenlehrern weiterbilden, eine weniger verbreitete Sprache erlernen oder an einer COMENIUS Schulpartnerschaft mitarbeiten.

Anträge können zu den folgenden Terminen beim PAD (Anschrift siehe unten) gestellt werden:

- 15. Januar 2010
für Kurse mit Beginn ab dem 01.05.2010
- 30. April 2010
für Kurse mit Beginn ab dem 01.09.2010
- 15. September 2010
für Kurse mit Beginn ab dem 01.01.2011

Pädagogischer Austauschdienst (PAD)

Postfach 2240, 53012 Bonn
Lennéstraße 6, 53113 Bonn

Nähere Informationen können Sie auf der Website des Pädagogischen Austauschdienstes unter www.kmk-pad.org oder auf der gemeinsamen Internetseite der Nationalen Agenturen im Programm für lebenslanges Lernen in Deutschland unter http://www.lebenslanges-lernen.eu/comenius_2.html finden. Die Antragsformulare 2010 werden voraussichtlich Mitte Dezember 2009 vorliegen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise für die Online-Antragstellung.

Bildungsprojekt „fit für die wirtschaft“

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. November 2009 – III 3117

Das bundesweite Bildungsprojekt „fit für die wirtschaft“ zielt darauf ab, Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 und 9 praxisnah und handlungsorientiert wirtschaftliche Prozesse nahe zu bringen, sie in ihrer Berufswahl zu unterstützen und über den vernünftigen Umgang mit den eigenen Finanzen zu informieren.

„fit für die wirtschaft“ ist eine Initiative der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA in Zusammenarbeit mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH.

Bewerbungen werden halbjährlich bis Ende Juni oder Ende November für die jeweils nächste Phase von dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH (Eva Schlieper) über die Projekthomepage, telefonisch oder per Mail entgegengenommen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter www.fitfuerdiewirtschaft.de

Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten an Schulen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27. November 2009 – III 323

Im Schuljahr 2010/11 können voraussichtlich wieder Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten (FSA) in begrenztem Umfang an Schulen des Landes eingesetzt werden. Bei Interesse an der Zuweisung eines ausländischen FSA muss ein entsprechender Antrag bis zum 31. Januar 2009 an das Bildungsministerium gerichtet werden. Das Antragsformular ist im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de (Formulare) eingestellt. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule gleichzeitig, der/dem FSA sowohl hinreichende Hilfestellung und Betreuung zu gewährleisten als auch für eine Unterbringung zu sorgen. Die/der FSA sollte über den fremdsprachlichen Bereich hinaus in möglichst viele (Schul-)Aktivitäten einbezogen werden, damit beide Seiten aus dem Einsatz Nutzen ziehen können.

Über die Zuweisungen wird voraussichtlich im 2. Quartal 2010 entschieden.

**Verordnung zur Änderung der Schulartverordnungen
Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund des § 16 Abs. 1, des § 19 Abs. 3 Satz 4 und des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur die folgenden Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 3 bis 9, Artikel 4 bis 8; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 3 Nr. 1, 2 und 9, Artikel 6 Nr. 3 sowie Artikel 8:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Hauptschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Wort „oder“.
 - bb) In Satz 2 werden hinter den Worten „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ die Worte „oder deren Vertretung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Vorsitzendem“ das Satzzeichen durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsizes zu beauftragen.“
 - cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.
(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtsta-
- ge vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Satzzeichen hinter dem Wort „Schulleiterbeirats“ gestrichen und die nachfolgenden Worte „die Lehrkräfte der Schule sowie“ werden ersetzt durch das Wort „und“.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der Jahrgangsstufe 8 oder im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“
5. In § 14 Abs. 3 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „von ihr oder ihm zu vertretenden“ eingefügt

und die diesem Wort nachfolgenden Satzzeichen und Worte „,die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ gestrichen.

Artikel 2

Die Landesverordnung über Realschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mangelhaft oder“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Will die Schülerin oder der Schüler nach erster erfolgloser Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses die Schule verlassen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Hauptschulabschluss entlassen, sofern dieser nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Aufnahme in die Realschule berechtigt und die Klassenkonferenz keinen Beschluss nach § 4 Abs. 2 Satz 3 fasst.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Wort „oder“.
 - bb) In Satz 2 werden hinter den Worten „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ die Worte „oder deren Vertretung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Vorsitzendem“ das Satzzeichen durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitzes zu beauftragen.“
 - cc) Folgender Satz 6 wird angefügt: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
 (1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.
 (2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
 (3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtsta-
- ge vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder des Schulelternbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen.“
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt: „Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der Jahrgangsstufe 9 oder im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“
7. In § 14 Abs. 3 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „von ihr oder ihm zu vertretenden“ eingefügt und die diesem Wort nachfolgenden Satzzeichen und Worte „,die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ gestrichen.

Artikel 3

Die Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juli 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Schüler“ die Worte „des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „auf“ das Satzzeichen und die Worte „,auch wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe 9 dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zugeordnet war“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Will die Schülerin oder der Schüler nach erster erfolgloser Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses die Schule verlassen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Hauptschulabschluss entlassen, sofern sie oder er nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 in die 10. Jahrgangsstufe aufsteigt und die Klassenkonferenz keinen Beschluss nach § 5 Abs. 4 Satz 2 fasst.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Wort „oder“.
 - bb) In Satz 2 werden hinter den Worten „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ die Worte „oder deren Vertretung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Vorsitzendem“ das Satzzeichen durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „,und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitzes zu beauftragen.“
 - cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:
„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.
(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Satzzeichen hinter dem Wort „Schulleiterbeirates“ gestrichen und die nachfolgenden Worte „,die Lehrkräfte der Schule sowie“ werden ersetzt durch das Wort „und“.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
 - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe des besuchten Bildungsganges erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“
8. In § 15 Abs. 3 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „,von ihr oder ihm zu vertretenden“ eingefügt und die diesem Wort nachfolgenden Satzzeichen und Worte „,die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ gestrichen.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen
 (1) Diese Verordnung findet ab dem 1. August 2010 auch Anwendung auf alle Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von der besuchten Schulart bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den Bestimmungen der Landesverordnung über Hauptschulen vom 22. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 181), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), oder der Landesverordnung über Realschulen vom 22. Juni 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 185), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), beschult worden sind. Sie findet ab dem 1. August 2010 zudem Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach § 147 Abs. 2 Satz 1 SchulG einem Bildungsgang zuzuordnen sind.
 (2) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2009/10 nach den Versetzungsbestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnungen in die nächste Jahrgangsstufe auf Probe versetzt werden und die Probezeit im Schuljahr 2010/11 nicht erfolgreich absolvieren, wiederholen die Jahrgangsstufe, aus der sie probeweise versetzt worden sind. Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses steigen am Ende der wiederholten Jahrgangsstufe ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die erfolglose Wiederholung führt bei Schülerinnen und Schülern des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses zum Wechsel in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses.
 (3) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“

Artikel 4

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 12. März 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 58), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Auf die Abschlussprüfungen und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses finden die entsprechenden Regelungen der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juli 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 147), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), und die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 222), Anwendung.“
2. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „§ 18 Abs. 1 der Landesverordnung über Regionalschulen vom 25. Juli 2007 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 147), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2009 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 336), findet Anwendung.“

Artikel 5

Die Landesverordnung über Gesamtschulen vom 6. Mai 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Will die Schülerin oder der Schüler nach erster erfolgloser Teilnahme an der Prüfung zur Erlangung des Mittleren Abschlusses die Schule verlassen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ ersetzt durch das Wort „oder“.
 - bb) In Satz 2 werden hinter den Worten „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ die Worte „oder das weitere Mitglied der Schulleitung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Vorsitzendem“ das Satzzeichen durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitzes zu beauftragen.“
 - cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:
 „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
3. § 13 erhält folgende Fassung:
 „§ 13 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
 (1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.
 (2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
 (3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.“

4. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Mitglieder des Schulleiternbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8, bezogen auf die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, und der Jahrgangsstufe 9, bezogen auf die Prüfung zum Erwerb des Mittleren Abschlusses, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.“
- bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Satz 3 findet keine Anwendung.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Abschlusses werden die Noten aller Fächer einschließlich der des ersten Wahlpflichtfaches sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Wurden einzelne Fächer in der letzten Jahrgangsstufe nur im ersten Halbjahr unterrichtet, zählt die Note des ersten Halbjahres für die Gesamtwertung.“
- d) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.“
6. In § 16 Abs. 3 werden vor dem Wort „Gründen“ die Worte „von ihr oder ihm zu vertretenden“ eingefügt und die diesem Wort nachfolgenden Satzzeichen und Worte „,die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat,“ gestrichen.

Artikel 6

§ 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), geändert durch Verordnung vom 31. August 2009 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
„(2) Darüber hinaus kann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wer den Mittleren Schulabschluss erworben hat, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, bei dem aber in den Fächern der Stundentafel ein Notendurchschnitt von besser als 3,0 erzielt wurde. Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 auf den erzielten Notendurchschnitt abzustellen.
(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe eines bestimmten Gymnasiums oder einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nicht.“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.

Artikel 7

§ 6 der Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an den Gymnasien (Sekundarstufe I) vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 189) wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Will die Schülerin oder der Schüler nach erster erfolgloser Teilnahme an der Prüfung für den Mittleren Schulabschluss die Schule verlassen, findet Satz 2 entsprechende Anwendung.“

**Artikel 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 1 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Grundschulen
Vom 9. Dezember 2009**

Aufgrund des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 der Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 145),

geändert durch Landesverordnung vom 11. September 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 266), wird wie folgt geändert:

Das Wort „sollen“ wird durch das Wort „können“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Dezember 2009

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Lehrpläne für die Berufsschule

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 18. November 2009 - III 401 - 3024

Gemäß § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes werden für die Fachklassen für Auszubildende in der Berufsschule die nachstehenden Lehrpläne für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe erlassen. Die Lehrpläne treten mit Wirkung vom 1. August 2009 unbefristet in Kraft. Für Auszubildende, deren Ausbildung sich noch nach der alten Ausbildungsordnung richtet, gelten die bisherigen Lehrpläne entsprechend weiter.

Lehrpläne für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe ab 01.08.2009	Lehrpläne, die außer Kraft treten
Chemikant/Chemikantin	Chemikant/Chemikantin
Fotograf/Fotografin	Fotograf/Fotografin
Industrieelektriker/ Industrieelektrikerin	--
Keramiker/Keramikerin	Keramiker/Keramikerin

Praxishandbuch Schuldatenschutz

Bekanntmachung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 10. November 2009

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat jetzt in der 2. Auflage das „Praxishandbuch Schuldatenschutz“ veröffentlicht, das den Schulleitungen, den Schulsekretärinnen- und Schulsekretären, der Schulaufsicht und den Lehrkräften umfassend darüber Auskunft gibt, in welcher Weise mit den Daten vor allem von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern gesetzeskonform und funktional umgegangen werden kann und muss. Auf jetzt über 200 Seiten – jeweils unter Benennung der einschlägigen Regelungen – beantwortet es die regelmäßig auftauchenden Fragen:

- Welche Daten dürfen von der Schulverwaltung erhoben und verarbeitet werden?
- Welche Rechte haben die Betroffenen?
- Wie lange sind Schülerakten zu speichern?
- Wie muss der private Lehrerrechner gesichert werden?
- Unter welchen Voraussetzungen ist Videoüberwachung erlaubt?
- Was darf auf eine Schulhomepage?

Es werden auch Hilfen für den technisch sicheren Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung gegeben.

Das Praxishandbuch berücksichtigt die aktuellen Änderungen der Datenschutz-Verordnung 2009. Im Anhang werden auf den Datenschutz hin überprüfte und gegenüber der 1. Auflage aktualisierte Formulare abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis und farbige Markierungen der Neuerungen der 2. Auflage erleichtern die Orientierung. Das Praxishandbuch ist sowohl als Nachschlagewerk wie auch als Fortbildungsunterstützung geeignet. Es kann unentgeltlich angefordert werden beim

Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel: 0431 988-1210,
Fax: 0431 988-1223,
E-Mail: ULD17@datenschutzzentrum.de

oder online heruntergeladen werden unter <https://www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.php>

Genehmigung von Nebentätigkeit/ Nachhilfeunterricht

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 6. November 2009 – III 17 – 0312.47

Aus gegebenem Anlass wird bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten an allgemein bildenden Schulen auf Folgendes hingewiesen:

Nebentätigkeiten sind nach § 40 BeamStG grundsätzlich anzeigespflichtig. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 LBG ist eine Nebentätigkeit u.a. zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Bei der Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt es sich um eine der Schulleitung anzuzeigende Nebentätigkeit. Erteilt eine Lehrkraft Schülerinnen und Schülern der eigenen Schule Nachhilfeunterricht, so handelt es sich um eine unzulässige Nebentätigkeit, da diese Tätigkeit geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. In diesen Fällen kann eine Lehrkraft in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten geraten und ihre Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflusst werden.

Daher ist Lehrkräften der Nachhilfeunterricht bzgl. der Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule zu untersagen.

Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 5 LBG/Verfahren zur Entscheidung über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 11. November 2009 – III 173 – 0332.12

Die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters wird nach § 5 Abs. 1 LBG zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

Das Verfahren der Feststellung, ob sich die Schulleiterin oder der Schulleiter in dieser Funktion bewährt hat, wird wie folgt geregelt:

1. Im Rahmen der Einführung in das Amt findet ein Gespräch über die Anforderungen und Schwerpunkte der Führungsfunktion statt. Nach Ablauf etwa der Hälfte der Probezeit, aus gegebenem Anlass auch früher, führt die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte ein Gespräch über die bisher gezeigten Leistungen und Befähigungen. Zeitpunkt und wesentliche Ergebnisse dieser Gespräche sind zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.
2. Circa sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit erstellt die oder der Vorgesetzte eine Beurteilung nach den im Schulbereich für Funktionsinhaber geltenden Beurteilungsregelungen. Fallen Ferien in den Sechswochenzeitraum, ist die Beurteilung ggf. entsprechend früher zu erstellen. Sie ist Grundlage der Entscheidung zur Übertragung des Amtes auf Dauer. Aushändigung und Erörterung der Beurteilung sind zu vermerken.
3. Vor einer Entscheidung darüber, ob das Amt auf Dauer übertragen wird, ist der Schulträger anzuhören.
4. Personalangelegenheiten der Beschäftigten in Leitungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe sind nur auf Antrag der Betroffenen mitbestimmungspflichtig (§ 51 Abs. 4 MBG Schl.-H.). Bei Antragstellung ist der Personalrat über den Vorgang umgehend zu unterrichten. Der Personalrat ist über das Ergebnis der Beurteilung zu informieren. (§ 49 Abs. 3 S. 1 MBG Schl.-H.).

5. Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 30. Mai 2003 - III 17 - 0332.12 „Beamtenverhältnis auf Probe nach § 20 a LBG - Verfahren zur Entscheidung über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit“ und „Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 20 b LBG - Verfahren über die endgültige Übertragung auf Lebenszeit“ außer Kraft.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Carl-Friedrich-von-Weizsäcker Gymnasium	Barmstedt	Stellvertreterin/ Stellvertreter des Schulleiters	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.2 Bismarckschule	Elmshorn	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Kooperation mit der Wirtschaft und außerschulischen Partnern und schulinterne Fortbildung	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.3 Emil-von-Behring-Gymnasium	Großhansdorf	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
		siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Detlefsen-gymnasium	Glückstadt	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Hermann-Tast-Schule	Husum	Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt pädagogische und organisatorische Entwicklung und Betreuung des Mittags- und Nachmittagsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule und im Rahmen von G 8. siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/98 Seite 266	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.6 Humboldt-Schule	Kiel	Leiterin/Leiter der Oberstufe siehe Aufgabenbeschreibung NBI. 7/98 Seite 266	A15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.7	Gymnasium Wellingdorf	Kiel	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.8	Alexander-von-Humboldt-Schule	Neumünster	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			
1.9	Holstenschule	Neumünster	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten „Koordination der Aktivitäten als Europaschule“ und „Organisation des Ganztagsbereichs“	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
			siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/98 Seite 266			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.10 Friedrich-Schiller-Gymnasium	Preetz	Stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
1.11 Gymnasium Schwarzenbek	Schwarzenbek	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Betreuung der Aus- und Fortbildungsaufgaben der Schule, Weiterentwicklung des Schulprogramms und Schulentwicklungsarbeit	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und hausrechtsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Gesamtschule					
2.1 Fridtjof-Nansen-Schule Integrierte Gesamtschule der Stadt Flensburg mit gymnasialer Oberstufe	Flensburg	Koordinator / Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: – Pädagogische Arbeit in den Jahrgangsstufen 5/6 – Zusammenarbeit mit den Grundschulen Projekt – eigenverantwortliches Lernen POL/LL – Netzwerkarbeit zur Weiterentwicklung pädagogischer Innovation – Lehrerfortbildung	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 32 – Postfach 7124 24171 Kiel
		Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildene Schule					
3.1 RBZ Eckener-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg	Flensburg	2. stellvertretende Schulleiterin/ 2. stellvertretender Schulleiter ¹⁾	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	RBZ Eckener-Schule Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg Friesische Lücke 15 24937 Flensburg
3.2 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung/Koordination der Abteilung Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule für Betriebswirtschaft ²⁾	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2010. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Fischstraße 8–10 23552 Lübeck Tel. 0451 122-8887 Internet: www.hanse-schule.de

¹⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ Eckener-Schule, Friesische Lücke 15 in 24937 Flensburg anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

²⁾ Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Fischstraße 8–10 in 23552 Lübeck anfordern.
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden nach Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Anschluss an die Ausschreibung vom 25. Februar 2009 weitere Stellen der Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben, die im Rahmen der o.a. Ausschreibung bisher nicht besetzt werden konnten.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom Mai 2007) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über Ihr zuständiges Schulamt an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 305 – zu richten.

Schule, Ort	Aufgabe/Koordination	GH	RS	Gym
Gemeinschaftsschule Büchen	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs	A 13 Z	A 14 Z	A 15
Struensee Gemeinschaftsschule Satrup	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7–10	A 13 Z	A 14 Z	A 15
Christian-Timm-Regionalschule Rendsburg	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs	A 13 Z	A 14 Z	

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Schule Falkenfeld Helgolandstraße 5 23554 Lübeck	Schulleiter/in A 13 Z 231	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> - zwei- bis dreizügige Grundschule am Stadtrand in sozialem Brennpunkt - Sporthalle, zwei Gruppenräume, zurzeit ein Mehrzweckraum - Ausstattung einiger Klassenräume mit PC - Schulhof mit Spielgeräten, Ruhezone, drei Tischtennisplatten, Klassenraum „im Freien“, Baumgürtel - zwei Integrationsklassen mit Schwerpunkt Sprache - Ausbildungsschule - aktiven Schulleben unter Einbeziehung der Eltern: Projekte, Schul- und Sportfeste, Unterricht an außerschulischen Orten - kooperatives und engagiertes Kollegium - Offene Ganztagschule und Betreute Grundschule in direkter Nachbarschaft, Raumnutzung auch vormittags möglich - enge Zusammenarbeit mit umliegenden Kitas, aktive Vorschulerziehung - Zusammenarbeit mit Behinderteneinrichtung, Kirche, Sportverein, Serviceclubs 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2–6 23539 Lübeck
1.2 Grundschule Weddingstedt Alter Landweg 2 25795 Weddingstedt	Schulleiter/in A 13 123	1. Februar 2010 oder 1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> - ein- bis zweizügige Grundschule mit Betreuungsangebot - aktives Schulleben mit engagierter Elternschaft, Förderverein und erweitertem Musikangebot - viele Fachräume, große Sporthalle, kindgerecht gestalteter Schulhof - teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Heinrich-Eschenburg-Schule Schulstraße 3 25488 Holm	Schulleiter/in A 13 153	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Verlässliche Grundschule – aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Team – Ausbildungsschule – PC-Raum mit elf Arbeitsplätzen sowie Internetzugang – vielfältiges Schulleben; Projektwochen, Schulfeste, Lauftage – teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht – Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (ADAC, Rotes Kreuz) – Dreifeldersporthalle – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 4 – Betreuungsgruppe von 11.35 bis 14.30 Uhr – Teilnahme am Gemeindeleben wie z.B. Erntedankumzug, Seniorenweihnachtsfeier – Einbindung von Schulsozialarbeit – konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern – gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Kindergärten – unterstützender Schulverein 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.4 Utholm-Schule Grundschule und Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Kirchenleye 7 25826 St. Peter- Ording	Schulleiter/in A 13 Z oder Sonderschul- rektor/in A 14 Z 125 Grund- schüler/innen 18 Förderschü- ler/innen 15 I-Maßnah- men	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Verlässliche Grundschule und ein-klassiges Förderzentrum – Betreuungsangebote für die Randstunden – Hort von 13.00–17.00 Uhr – Arbeitsschwerpunkte: Be-wegungserziehung, gesunde Ernährung, Gewaltprävention – jahrgangsübergreifender Unterricht im Förderzentrum – Leseintensivkurse vom Förderzentrum für die Grund-schule auf Eiderstedt – intensive berufsorientierte Maßnahmen im Förderzent-rum-Teil – epochale Projekte und AGs auch unter Mitwirkung von Eltern – reges Schulleben mit Teilnah-me an zahlreichen Wettbewer-ben – enge Zusammenarbeit mit Kita, aktive Kooperation mit außerschulischen Institutionen – vertrauensvolle Zusammen-arbeit mit dem Schulträger, tadellos gepflegtes behinder-tengerechtes Schulgebäu-de, sehr gut ausgestattete Großsporthalle, Sportplatz, Fachräume, Motopädieraum, Aularaum, Schulhof mit zahl-reichen Spielgeräten, neuer PC-Raum mit 20 Plätzen und Internetzugang – aufgeschlossenes und en-gagiertes Lehrerkollegium, finanziell gut ausgestatteter Förderverein 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5 Grundschule des Schulverbandes Groß Wittensee/ Holtsee in Holtsee Dorfstraße 14 24363 Holtsee 2. Ausschreibung	Schulleiter/in A 13 51 Schüler/ innen in Groß Wittensee 77 Schüler/ innen in Holtsee	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – Betreute Grundschule bis 14 Uhr – Computer mit Internetanschluss in allen Klassen und eigener PC-Raum – große renovierte Turnhalle – Schülerbücherei – Schulgarten – aktive und kooperative Elternschaft – modernisierter Schulhof – Klassenrat, Schülerrat – teilweise jahrgangsübergreifender Unterricht – aktives Schulleben; Projekte, Schul- und Sportfeste – vielfältige Materialausstattung 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.6 Grundschule Tangstedt Dorfstraße 100 25499 Tangstedt	Schulleiter/in A 12 Z 81	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Verlässliche Grundschule – junges, engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium – enge Zusammenarbeit mit anspruchsvoller Elternschaft – intensives Schulleben (Projektwochen, Theaterbesuche, Lesewochen, regelmäßige Projekte, Ausfahrten, Feiern) – Zukunftsschule 2008 – Präventionsmaßnahmen wie Klasse 2000, Schulsozialarbeit in Vorbereitung – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 – Umstrukturierung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts in Arbeit – Schulkinderbetreuung bis 16.00 Uhr in Vorbereitung – aktiver Schulverein – Kooperation mit dem Kindergarten – guter Kontakt zu den Schulen der anderen Amtsgemeinden 	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.7 Grundschule 22145 Stapelfeld	Schulleiter/in A 13	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Verlässliche Grundschule - weitläufiges Schulgelände mit vielen Spielgeräten und Aktivflächen - am östlichen Stadtrand von Hamburg gelegen - Hortbetreuung bis 17.00 Uhr - Offene Ganztagschule ab Schuljahr 2010/11 - Schulbusverkehr - jahrgangsübergreifender Unterricht auf dem Weg zur Realisierung - Mathematik-Lernwerkstatt - aufgeschlossenes und kooperativ arbeitendes Kollegium - Erzieherin zur pädagogischen Unterstützung - erweitertes Musikangebot, Grundschul-Orchester - aktiver Schulförderverein, engagierte Elternschaft und vielfältiges Schulleben - enge Zusammenarbeit mit Förderzentrum, KITAS, Kirche, Musikschule - gute Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln, Mobiliar, Geräten und modernen Medien - einige Klassenräume mit Gruppenraum - PC-Arbeitsplätze mit Internetverbindung in allen Klassen, moderner PC-Raum - große Schulküche, attraktive Schulbücherei - Werkraum mit Brennofen - vielseitig ausgestatteter Musikraum - Turnhalle, Sportplatz mit 400 m-Laufbahn - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 und 4 - Erlebnisschulwald 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
3. Ausschreibung	167			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.8 Grundschule Föhr-Land 25938 Süderende auf Föhr	Schulleiter/in A 13 137	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Die Grundschulen Föhr-Ost und Föhr-West sind im Schuljahr 2009/10 zu einer Schule zusammengeführt worden. – ein- bis zweizügige Grundschule an zwei Standorten in ruhiger ländlicher Lage – klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht und Freiarbeit in allen Stufen – großes, weitläufiges Außengelände mit vielen Grünflächen und naturoffenen Lernräumen, eigener Sportplatz – großzügige räumliche Ausstattung (Turnhalle, Fachräume für Musik, Kunst, Mathematik, Deutsch, HSU), gute IT-Ausstattung (Computerraum mit Internetanschluss, PC-Arbeitsplätze in den Fachräumen) – aufgeschlossenes Kollegium; zwei Sozialpädagoginnen – enge Kooperation mit engagierter Elternschaft, Unterstützung durch zwei Fördervereine – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum und den Kindergärten (auf dem selben Gelände) – schulfreundlicher Schulträger 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentrum				
2.1 Rungholttschule Husum Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Hermann-Tast-Straße 62 25813 Husum	Schulleiter/in A 14 Z 104 plus 4 integrativ	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ - zurzeit 12 Klassen - Integration an mehreren Grundschulen - Kooperation mit den Regelschulen im Einzugsbereich - Kooperation mit den Kindertagesstätten des Einzugsbereichs - Kooperation mit den Husumer Werkstätten - Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung - Unterstützte Kommunikation - Teilnahme am Modellprojekt „Berufsorientierung“ - „Praxistag“ in der Werkstufe - Entwicklung des schuleigenen Projekts „Wohnen“ - Offene Ganztagschule mit Angeboten an vier Nachmittagen - Ausbildungsschule - Erweiterungsbau bezogen 2007, Bausanierung 2009 beendet 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Kreishaus Marktstraße 6 25813 Husum
3. Ausschreibung				
2.2 Peter-Härtling-Schule 24837 Schleswig	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter A 14 103 davon 1 integrativ	1. September 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Förderzentrum mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ - zwölf Klassen - Integration an einer Grundschule - Offene Ganztagschule in Kooperation mit der Dannewerk Gemeinschaftsschule - Kooperation mit Regelschulen und Förderzentren der Region - Kooperation mit vorschulischen Einrichtungen - Teilnahme am Projekt „Übergang Schule Beruf“ - Ausbildungsschule 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Regionalschule				
3.1 Erich Kästner-Schule Malerweg 17 24887 Silberstedt	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter je nach Laufbahn A 13 Z/A 14 Z 399	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Regionalschule des Amtes Arensharde seit dem Schuljahr 2008/09 - schulfreundlicher und unterstützungsbereiter Schulträger - ländlicher Einzugsbereich mit hohem Fahrschüleranteil - engagiertes Kollegium, gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der Elternschaft (Förderverein) - aktive Schülervertretung (Bus-Engel, Drug-Scouts, Lesenacht, SV-Disco u.a.) - sehr gut ausgestattete Fachräume (z.B. moderne Lehrküche, Informatikraum, Medienraum u.a.) - hervorragende Sportanlagen (Großsporthalle, Wettkampfbahn Typ C, Kunststoff-Kleinspielfeld) - Ausbildungsschule - Pädagogische Insel und integrative Maßnahmen in mehreren Jahrgangsstufenstufen - Dänisch oder Französisch als 2. Fremdsprache - vielfältiges Schulleben (Gewaltprävention, Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia, Lauftag, Projekttag, Theater- und Musikabend, Kunstausstellungen, Mentoring-Projekt „Kommunalpolitik“) - Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern (Betriebspraktika, Berufsinformabend, ortsansässige Wirtschaft und Vereine, JAW Schleswig Stadt, Erziehung im Team, Projekt „2. Chance“, Agentur für Arbeit u.a.) 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gemeinschaftsschule				
4.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz mit den Standorten Berkenthin und Krummesse Berliner Straße 20 23919 Berkenthin	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter A 13 Z/A 14 Z/ A 15 je nach Laufbahnzugehörigkeit 817	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Grundschule arbeitet jahrgangsgemischt in der Eingangsphase – Gemeinschaftsschule (fünfstufig) seit 1. August 2008 – Schule an zwei Standorten (Berkenthin und Krummesse) – Grundschulteil, auslaufende Hauptschule und aufwachsende Gemeinschaftsschule an beiden Standorten – Gemeinschaftsschule beginnend ab Schuljahr 2010/11 fünfstufig mit Jahrgangsstufe 7 an einem Standort – in allen Klassen Integrationsmaßnahmen – Teilnahme an den Projekten: „NZL-Lesen macht stark“, „Lernkompetenz fördern“ und ab Schuljahr 2010/11 „NZL Mathe macht stark“ – Ausbildungsschule, Schule mit kollegialer Unterrichtsbegleitung in der Eingangsphase, Umweltschule, Zukunftsschule in allen drei Stufen, Referenzschule, Hospitationschule – enge Kooperation Kindergarten - Schule – Offene Ganztagschule seit dem Schuljahr 2003/04 – Teilnahme an schulischen Wettbewerben – Kooperation mit externen Partnern – mehr zur Schule: www.schule-stecknitz.de 	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 332 – Postfach 7124 24171 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2 Grund- und Gemeinschaftsschule Kisdorf Grootredder 19 24629 Kisdorf	Stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertreter der Schulleiter A 13 Z/A 14 Z/ A 15 je nach Laufbahnzugehörigkeit 656 davon 68 an der Grundschule Wakendorf II	1. Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> – seit 1. August 2008 Grund- und Gemeinschaftsschule – seit dem Schuljahr 2008/09 Offene Ganztagschule – seit 1. August 2009 mit Außenstelle Grundschule Wakendorf II – zwei- bis dreizügige Grundschulstufe – flexible Eingangsphase und Betreuungsangebot – zwei- bis dreizügige Sekundarstufe – gute räumliche und unterrichtliche Ausstattung – zwei Computerräume und Vernetzung aller Klassen – vielfältiges, aktives Schulleben – engagierte Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft – außerschulische Partner, VHS, Sportverein, Wirtschaft – Ausbildungsschule für Grund- und Haupt- sowie Realschullehrerlaufbahn 	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 303 – Postfach 7124 24171 Kiel
5. Gesamtschule				
5.1 Fridtjof-Nansen-Schule Integrierte Gesamtschule der Stadt Flensburg mit gymnasialer Oberstufe Elbestraße 20 24943 Flensburg	Schulleiter/ Schulleiterin Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 740 Schülerinnen und Schüler, davon ca. 180 in der Oberstufe (Sekundarstufe II)	1. August 2010	<ul style="list-style-type: none"> – Gebundene Ganztagschule <p>Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ganztägige Erziehung – selbstständiges Lernen – projektorientiertes Lernen, auch in der Sekundarstufe II – Theaterprojekte, vor allem im 8. Jahrgang – umfassende Berufsorientierung – fächerverbindendes Unterrichten – teamorientierte Leitungsstruktur 	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – III 32 – Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
6. Gymnasium				
6.1 Bernstorff-Gymnasium Satrup	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16 ca. 1.080	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 334 des Ministeriums angefordert werden.*	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
6.2 Ludwig-Meyn-Schule Uetersen	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 333 des Ministeriums angefordert werden.*	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
7. Berufsbildende Schule				
7.1 Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn Meinert-Johannsen-Schule Langelohe 4 25337 Elmshorn	Schulleiterin/ Schulleiter A 16	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 413 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein – III 413 – Postfach 7124 24171 Kiel

* Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers / der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist zum 1. Februar 2010 in der Abteilung III 4 die Stelle

einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters

für das Aufgabengebiet Berufliche Bildung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der Leitung des Referates u.a. Grundsatzfragen der beruflichen Bildung, Aufgaben der Qualitätssicherung und Fragen der Lehrkräftebildung an den Beruflichen Schulen, die Gestaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung auch im europäischen Kontext und die Schulaufsicht über mehrere Berufliche Schulen.

Erwartet werden insbesondere analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, Innovationsinteresse und hervorragende Kenntnisse der schulischen und administrativen Gegebenheiten. Erforderlich sind ferner Fähigkeiten der Personalführung und der Einbindung in kooperative Arbeitszusammenhänge.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit Erfahrungen in der Schulleitung, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Erforderlich ist die Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen und eine mindestens sechsjährige Dienstzeit seit der Anstellung.

Bei Erfüllung der personalwirtschaftlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 16 BBesO – Überleitungsfassung Schleswig-Holstein – möglich, im Beschäftigungsverhältnis eine entsprechende außertarifliche Vergütung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel.

Für Rückfragen zu den Aufgabenbereichen steht Ihnen Herr Keller (Tel. 0431 988-2513) zur Verfügung. Bei Fragen zur personalrechtlichen Seite wenden Sie sich bitte an Frau Jürgens (Tel. 0431 988-2390).

Ausschreibung der Stelle einer Schulrätin/eines Schulrates

Im Schulamt des Kreises Ostholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle

einer Schulrätin/eines Schulrates

neu zu besetzen.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen Damen und Herren aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit seit der Anstellung in Betracht. In der

Regel soll eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin/Schulleiter vorhanden sein oder mehrjährige Erfahrungen in herausgehobener Stellung. Erfahrungen bei der Wahrnehmung schulaufsichtlich geprägter Aufgabenstellungen oder mindestens von Aufgaben, die über den beruflichen Einsatzbereich im engeren Sinne hinausgehen, sind erforderlich.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben den o.a. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptuellem Denken und Handeln, die Bereitschaft, innovative Prozesse einzuleiten, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet.

Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie ggf. Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel zu richten.

Universität Flensburg

Am Institut für Heilpädagogik – Abteilung Allgemeine Heilpädagogik und Sonderpädagogische Psychologie – der Universität Flensburg ist vom 1. März 2010 bis zum 30. September 2010 (evtuell auch länger) die Stelle einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (Entgeltgruppe 13 TV-L)

befristet zu besetzen. Die Stelle ist teilzeitgeeignet (zwei halbe Stellen).

Die Lehrverpflichtung beträgt 16 Semesterwochenstunden. Es handelt sich um Veranstaltungen zu den Grundlagen der Sonderpädagogik sowie der sonderpädagogischen Soziologie, Philosophie, Psychologie und Diagnostik. In den Veranstaltungen werden prüfungsrelevante Leistungen erbracht. Die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Fächern sowie zur Beteiligung an organisatorischen Aufgaben in der Abteilung wird erwartet.

In Frage kommen Personen mit 1. und 2. Staatsexamen „Lehramt an Sonderschulen“ und mindestens dreijähriger Unterrichtserfahrung in der Schule oder einem Diplom oder einer Promotion in Psychologie oder Pädagogik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Hochschullehre zu Themen der o. g. Veranstaltungen.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität Flensburg setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Fachauskünfte erteilt Frau Dr. Annett Kuschel, E-Mail: annett.kuschel@uni-flensburg.de. Weitere Auskünfte erteilt Herr Neuse, Telefon 0461 805–2811.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 22. Januar 2010 zu richten an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Herrn Volker Neuse, persönlich/vertraulich, Postfach 29 54, 24919 Flensburg.

ADS-Grenzfriedensbund e.V.

Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. sucht für sein Schulandheim „C. C. Christiansen“ in Glücksburg/Ostsee ab Schuljahr 2010/11 für zunächst zwei Schuljahre

**eine pädagogische Heimleiterin/
einen pädagogischen Heimleiter**

(volle Planstelle).

Bewerberinnen und Bewerber müssen auf Dauer beschäftigte oder beamtete Lehrkräfte des Landes Schleswig-Holstein sein.

Das Heim in Glücksburg hat etwa 110 Plätze und wird nahezu ganzjährig durch Klassen aller Schularten, vorwiegend jedoch Grundschulklassen, aus ganz Schleswig-Holstein belegt. Wir erwarten Interesse für die Schullandheimpädagogik und die Fähigkeit, ein Lehrerkollegium auf Zeit zu begleiten. Teamfähigkeit und Organisationstalent sind erforderlich, um die festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leiten.

Wünschenswert sind Kenntnisse aus dem Bereich der Umweltpädagogik, des Sports und der Freizeitpädagogik. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist das Wohnen vor Ort unabdingbar.

Wir bieten eine großzügige Dienstwohnung im Schulandheim an, die auch für eine Familie geeignet ist.

Eine Verlängerung des Auftrages um weitere zwei Jahre ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte binnen vier Wochen nach Veröffentlichung unmittelbar an die Geschäftsführung, Marienkirchhof 6, 24937 Flensburg, Tel. 0461 8693-0.